

10 häufige Fragen und Antworten zum Genossenschaftspool MPBeG

1. Wer sind wir ?

Die Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG, abgekürzt MPBeG, wurde am 08. September 2020 durch den Bayerischen Brauerbund e.V., den Brauereiverband NRW e.V., die Sozietät Norddeutscher Brauereiverbände e.V., die Cölner Hofbräu P. Josef Früh KG, die Privatbrauerei Bolten GmbH & Co.KG, die Dithmarscher Brauerei Karl Hintz GmbH & Co. KG, die Hofbrauhaus Wolters GmbH, die Privatbrauerei Zötler GmbH, die Brauerei Schneider Weisse G. Schneider & Sohn GmbH, in Düsseldorf gegründet.

Mit der Gründung einer Genossenschaft wird eine vom Gesetzgeber im Genossenschaftsgesetz geregelte Unternehmensform gewählt, die jedem Mitglied grundsätzlich eine Stimme – unabhängig von der Kapitalbeteiligung – gewährt. Zugleich regelt der Gesetzgeber, dass strukturelle Veränderungen nur mit einer qualifizierten Mehrheit möglich sind, was der Genossenschaft Stabilität, Selbständigkeit und Unabhängigkeit verschafft. Vorrangige Zielsetzung ist die Schaffung eines qualitativ und wirtschaftlich funktionsfähigen Gebindepools für die relevanten Standard-Mehrwegeinheitsgebinde.

2. Was wollen wir erreichen ?

Mit verbindlichen Verwendungsbestimmungen hinsichtlich der einzelnen Standard-Mehrweggebinde, die im neuen gemeinsamen Pool gebündelt werden, soll durch Mitwirkung und Teilnahme der an der Genossenschaft angebandenen Brauereien eine konsequente qualitative Poolpflege unter neutraler Kontrolle ihrer Einhaltung erfolgen.

Das System ist für jeden interessierten Abfüller und Inverkehrbringer offen. Mit der Poolung der gängigen Standard-Mehrweggebinde soll eine Poolpflege organisiert werden, ohne dass die Brauereien ihre Produktions- und Abfüllprozesse verändern müssen und ohne größere Investitionen an technischen Anlagen vornehmen zu müssen. Es wird mit der geplanten Poolung bereits vorhandener Mehrweg-Standardgebinde, die künftig mit einer entsprechenden Eigentumskennzeichnung der Genossenschaft versehen werden, kein zusätzlicher Sortieraufwand oder zusätzlicher Investitionsbedarf geschaffen.

Mit der genossenschaftlich organisierten Lösung einer Poolpflege soll nicht nur die Abkehr von der weiteren Individualisierung von Mehrweggebinden erreicht werden, sondern auch die ökologische Überlegenheit der Standard-Mehrweggebinde nachhaltig gestärkt werden. Schließlich kann durch eine eindeutige Eigentumskennzeichnung der Gebinde für viele auch die drohende bislang nicht rechtssicher gelöste Frage der möglichen Auflösung von Pfandrückstellungen für die Standard-Mehrweggebinde durch den Nachweis genossenschaftlichen Miteigentums gelöst werden.

3. Warum eine Genossenschaft ?

Die Genossenschaft ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes eine Rechtsform, die eine weitgehende gleichberechtigte Mitwirkung ihrer Mitglieder in der Genossenschaft sicherstellt. Sie erschwert bzw. verhindert die Macht- und Einflussbündelung weniger großer Akteure und ermöglicht vielmehr die gleichberechtigte Teilhabe aller Beteiligten an der solidarischen Umsetzung der vorerwähnten Zielsetzung. Sie gewährt zugleich niedrige finanzielle, administrative und gesellschaftsrechtliche Hürden für den Erwerb der Mitgliedschaft übrigens auch für ein etwaiges Verlassen der Genossenschaft.

4. Welche Standard-Mehrweggebinde stehen im Fokus ?

Es sollen dabei grundsätzlich alle gängigen Standard-Mehrweggebinde in das System der Poolpflege eingebunden werden. Die Mitglieder der Genossenschaft können dabei von Anbeginn die Prioritäten setzen.

Nach Vorstellung der Gründungsmitglieder sollen bestehende Standard-Mehrweggebinde mit der zusätzlichen Eigentumskennzeichnung künftig ausschließlich auf den Markt gebracht werden.

Dies betrifft grundsätzlich folgende Gebinde:

Steinie, NRW 0,5 l, Euro 0,5 / 0,33 l, Longneck grün/braun 0,5 / 0,33 l, Vichy, BVF 0,5 / 0,33 l, um nur die gängigsten Standard-Gebinde zu nennen.

Es liegt an den Mitgliedern der Genossenschaft hier innerhalb der jeweiligen Verwenderkreise ihre Interessen zu bündeln und ihre Vorstellungen und Vorgaben für die zeitliche Umsetzung zu entwickeln. Idealerweise erfolgt eine parallele Einführung möglichst vieler der vorgenannten Gebinde mit der neuen Kennzeichnung.

5. Welche wirtschaftlichen Vorteile bringt ein geregeltes Poolsystem mit sich ?

Ein geregeltes Poolsystem, das von den Genossenschaftsmitgliedern gemeinschaftlich, partnerschaftlich und verbindlich auch hinsichtlich der Verwendungsbestimmungen bei einzelnen Gebinden geschaffen wird, bringt langfristig Vorteile bei der Gebindequalität. Sie reduziert auf Dauer die „Trittbrettfahrerei“, weil sich die Mitglieder der Genossenschaft gemeinschaftlich zu festen Einspeisungs- und Ausschleusungsquoten – letzteres mit dem Ziel der Entsorgung – verpflichten, um eine hohe Gebindequalität sicherzustellen. Dabei werden die Gebinde nicht nur hinsichtlich ihrer optischen, sondern auch ihrer technischen Qualität nach festen Vorgaben definiert werden. Mit der Hinwendung zu einem im Rahmen eines Genossenschaftspools geregelten Mehrweg-Gebindemarkt wird der weitere Trend der Individualisierung verhindert, was zugleich zu einer Reduzierung der Sortier- und Logistikkosten im Mehrwegmarkt führen wird.

6. Welche politischen Vorteile verbinden sich mit einem geregelten Poolsystem ?

Das politische Umfeld, wird durch eine intensive Diskussion über Klimawandel, Energiewende und Energieersparnis, Nachhaltigkeit, CO₂-Reduzierung etc. geprägt. Insbesondere im Bereich der Umweltpolitiker sieht man die zunehmende Individualisierung bei den Mehrweggebinden nicht nur im Getränke-segment Bier in den letzten Jahren äußerst kritisch. Nicht wenige Akteure diskutieren analog zu den Einweg-Gebinden sowohl aus dem Bereich Umweltpolitik als auch der NGO's über zusätzliche Abgaben auch bei Individual-Mehrweggebinden oder andere Steuerungsinstrumente, um die Branche zur Verwendung standardisierter Mehrweg-Gebinde zu bewegen. Hier ist mit neuen politischen Impulsen nach der Bundestagswahl zu rechnen.

Mit der Gründung eines Poolsystems analog des seit Jahrzehnten bewährten Genossenschaftspools der Mineralbrunnen hätte die Brauwirtschaft nicht nur die passende politische Antwort, um eine weitere Regulierung zu vermeiden, sondern vielmehr die Branche zu einer ökonomisch und ökologisch gebotenen Erneuerung des Mehrwegsystems zu motivieren, ggf. sogar Akzente für eine politische Unterstützung zu setzen.

7. Welche Auswirkungen hat die Bildung eines genossenschaftlichen Mehrwegpools auf steuerbilanzielle Rückstellungen ?

In der Verfügung vom 19. Februar 2019 erklärte das Bundesfinanzministerium ursprünglich die unter Bezugnahme auf Urteile des Bundesgerichtshofs und insbesondere des Bundesfinanzhofs vom 09.01.2013 bestehende Praxis der Bildung von Pfandrückstellungen auch für sog. standardisierte Einheitsgebinde (z.B. NRW-, Euro-, Longneck-, Steinie- oder Vichy-Flaschen) steuerrechtlich als unvereinbar mit den höchstrichterlichen Entscheidungen. Das insoweit dominierende standardisierte Mehrweg-Einheitsleergut wäre damit in seiner Existenz auch aus steuerrechtlichen Gründen gefährdet. Brauereien wären gezwungen, ihre bisher vorgehaltenen Pfandrückstellungen für diese Gebinde erfolgswirksam aufzulösen.

Pfandrückstellungen dürfen demgegenüber aufrechterhalten werden für die Individual-Mehrweggebinde, die konkret einer Brauerei als Eigentum zugeordnet werden können, üblicherweise durch eine Prägung der Flasche. Pfandrückstellungen in der bisherigen Form dürfen daneben für sog. individualisiertes Einheitsleergut, das von einem definierten Kreis berechtigter Nutzer (Teilnehmer eines Gebindepools) genutzt wird, gebildet werden. Kriterium dafür ist, dass auch diese im Gemeinschaftseigentum stehenden Flaschen entsprechend als Eigentumsflaschen gekennzeichnet sind und den Poolteilnehmern jeweils ein definierter Anteil am Leergutbestand als Miteigentümer zugerechnet werden kann.

Der BFH hat dies im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH zum zivilrechtlichen Eigentum für die von der Genossenschaft Deutscher Brunnen als Pool-Mineralwasserflaschen verwendeten „Brunnen“- oder „Poolflaschen“ bejaht. Diese Überlegung hat auch die Gründer der MPB eG geleitet, um durch die als Eigentum gekennzeichneten Gebinde die Standard-Mehrwegflaschen jedenfalls künftig als Poolflaschen in den Markt zu bringen.

Das Bundesfinanzministerium hat mit der Abkehr von seiner damaligen Verfügung vom 19. Februar 2019 in einer Sitzung mit den Fachreferenten der Finanzministerien der Länder am 18.09.2020 nach Abstimmung in diesem Gremium mit einem mehrheitlichen Votum folgenden „Lösungsweg“ geebnet, der eine Wahloption beinhaltet und vorsieht, dass im Wege einer sog. „Vereinfachungsregelung“ – und im Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH – weiterhin das Pfand für Einheits- und Individualgebinde bilanziell einheitlich abgebildet werden kann, d. h. Pfandrückstellungen für beide Gebindetypen erhalten bleiben bzw. deren Bildung auch weiterhin zugelassen werden können oder vorhandene Rückstellungen für Einheitsgebinde in einem Zeitraum von höchstens 10 Jahren (bis 31. Dezember 2029) rätierlich abgebaut werden dürfen.

Diese Beschlussfassung hat das BMF in einem offiziellen BMF-Schreiben vom 08.12.2020 bestätigt. Inwieweit beispielsweise die Vereinfachungsregelung gerichtsfest ist, bleibt offen, denn Finanzgerichte sind nicht etwa an BMF-Schreiben gebunden, sondern an die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Mit der als Eigentum gekennzeichneten Gebinde – Standard-Mehrwegflächen 2.0 – bilden Brauereien zivilrechtliches (Gemeinschafts-)eigentum, das auch nach Maßgabe der Urteile des BGH und des BFH (s. o.) im Grunde und der Höhe nach steuerbilanziell rückstellungsfähig ist.

8. Welche Einflussmöglichkeiten hat die einzelne Brauerei in einem geregelten Poolsystem ?

Mit der Teilnahme am Genossenschaftspool ist für jede Brauerei die Möglichkeit eröffnet, sich an der von den Genossenschaftsmitgliedern definierten Poolpflege satzungsgemäß zu beteiligen. Die Genossenschaftsmitglieder bestimmen gemeinschaftlich und partnerschaftlich die Inhalte der Verwendungsbestimmungen für die jeweiligen Poolgebinde, z. B. NRW-Flasche 2.0 oder Steinie-Flasche 2.0. Die jeweiligen Verwender der betreffenden Flaschen definieren selbst in den gemeinsam entwickelten Verwenderbestimmungen, welche Einschleusungs- und Ausschleusungsquoten und technischen Qualitäten für die verwendeten Flaschen gelten sollen. Eine Dominanz einzelner Marktakteure ist aufgrund der genossenschaftlichen Struktur ausgeschlossen. Die Beschaffung der Poolgebinde bleibt jeder Brauerei selbst überlassen. Alternativ kann sie Gebinde über Einkaufsgemeinschaften oder über die Genossenschaft selbst einkaufen.

9. Welchen Kostenaufwand bringt die Teilnahme an der MPB Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG mit sich ?

Jede in die Genossenschaft eintretende Brauerei zeichnet einen Genossenschaftsanteil in Höhe von 2.000 Euro. Beim Eintritt wird einmalig ein sog. Eintrittsgeld fällig, das in die Kapitalrücklage der Genossenschaft eingebracht werden wird. Des Weiteren zahlt jedes Genossenschaftsmitglied einen Jahresbetrag in Höhe von 100 Euro. Für den Fall des Austritts wird der gezeichnete Genossenschaftsanteil in Höhe von 2.000 Euro dem ausscheidenden Genossenschaftsmitglied zurückerstattet.

Weitere Kosten entstehen jeder teilnehmenden Brauerei durch die Zahlung sog. Serviceentgelte. Diese Serviceentgelte werden ausschließlich zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle der Genossenschaft bzw. Zahlung eines externen Dienstleisters erhoben. Der externe Dienstleister, der auch auf Forderung des Bundeskartellamts eingeschaltet werden wird, ist im Wesentlichen für die statistische Erhebung der Einspeise- und Ausschleusungsquoten, Prüfung der Qualität der Glashütten, der Gebinde aber auch Verwendung der Gebinde im operativen Geschäft der Brauereien zuständig. Auch hier bemisst sich der Kostenaufwand am Ende an den Vorgaben bzw. Forderungen der teilnehmenden Brauereien bzgl. der Qualität und Ausgestaltung des Pools bzw. der Verwendungsbestimmungen.

10. Was passiert, wenn ich die Genossenschaft verlasse?

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist regelmäßig durch Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Jahren schriftlich möglich. Die für die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen des Mitglieds (Genossenschaftsanteil) zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden sein Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben wird bei Ausscheiden eines Mitglieds ausgezahlt. Alternativ darf ein Mitglied sein Geschäftsguthaben auch dem Erwerber, der an seiner Stelle Mitglied der Genossenschaft wird oder an einen Erwerber, der bereits Mitglied ist, übertragen.